

Dass ein Groß-/Elternteil von Ihnen zum maßgeblichen Zeitpunkt Ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, ist weder von Ihnen geltend gemacht worden noch anderweitig ersichtlich. Auch haben Sie nicht schlüssig und substantiiert dargelegt, dass ein direkter Vorfahre von Ihnen sich zum maßgeblichen Zeitpunkt im Juni 1941 zur deutschen Nationalität bekannt hat und dementsprechend deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Gesetzes gewesen ist.

Als Abstammungsnachweis ist grundsätzlich nur die Erstaussstellung der Geburtsurkunde der betreffenden Person aus dem jeweiligen Geburtsjahr geeignet. Geburtsurkunden, die nach 1990 auf entsprechenden Antrag des Betreffenden neu ausgestellt worden sind, kommt dagegen im Regelfall keine Beweiskraft zu, da es in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion möglich ist, auf ausdrücklichen Antrag Einträge in Personenstandsdokumenten ändern zu lassen und die dafür zuständigen Standesämter für die Durchführung der beantragten Änderungen erfahrungsgemäß meistens keine geeigneten urkundlichen Nachweise verlangen, sondern aus Gefälligkeit bereits mündliche Erklärungen für ausreichend erachten.

Auch im zeitlichen Zusammenhang mit den Ausreisebemühungen des jeweiligen Aufnahmebewerbers ausgestellte amtliche Bescheinigungen zu Einträgen in wesentlich früher ausgestellten Urkunden sind oft nur Gefälligkeitsdienste, um dem Betreffenden die beabsichtigte Ausreise nach Deutschland zu erleichtern. Diesen Bescheinigungen kommt daher ebenfalls nur selten Beweiskraft zu.

Sie machen hinsichtlich Ihrer Abstammung geltend, dass Ihr Großvater mütterlicherseits, Herr [REDACTED] (1927-1994) und dessen Vater [REDACTED] (geb. 1901) deutsche Volkszugehörige gewesen seien. Einen geeigneten urkundlichen Nachweis für diese Behauptung haben Sie aber nicht erbracht.

Die Originalgeburtsurkunde Ihrer 1956 geborenen Mutter [REDACTED] geb. [REDACTED] haben Sie nicht vorgelegt, sondern lediglich eine angeblich 1962 neu ausgestellte Geburtsurkunde, in der Herr [REDACTED] als Vater mit deutscher Nationalität eingetragen ist und Frau [REDACTED] als ukrainische Mutter. Die Gesamtumstände sprechen aber dafür, dass die vorgelegte Urkunde so nicht offiziell ausgestellt worden ist, sondern zumindest einige Einträge nachträglich inoffiziell geändert oder eingefügt wurden. Besonders auffällig sind die unterschiedlichen Schriftbilder und Schreibweisen bestimmter Einträge. So wurde beispielsweise der Vorname ihrer Mutter in der Urkunde in russischer Schreibweise eingetragen, die Vornamen ihrer Großeltern mütterlicherseits dagegen in der ukrainischen Schreibweise. Auch weicht das Schriftbild bei der Schreibweise des Vornamens [REDACTED] bei ihrer Mutter und Großmutter deutlich voneinander ab (besonders die Schreibweise des dritten und letzten Buchstabens). Zudem fällt auf, dass das Schriftbild des Dienststempels der ausstellenden Behörde bereits bis zur Unkenntlichkeit verblasst ist, die meisten Einträge dagegen so gestochen scharf erkennbar sind, als wenn diese erst vor kurzem erfolgt wären. Ferner ist auch der Eintrag der vollständigen Jahreszahl als Ausstellungsdatum äußerst ungewöhnlich, zumal auf dem Vordruck bereits die Anfangszahlen 19 für die Jahreszahl vorgegeben worden sind. Nach alledem wird somit davon ausgegangen, dass mehrere Einträge in der vorgelegten Urkunde nicht mit den ursprünglichen Einträgen in der Original-Geburtsurkunde Ihrer Mutter übereinstimmen. Der von Ihnen vorgelegten Urkunde kommt daher keine Beweiskraft zu.

Andere Dokumente, die vor 1990 ausgestellt worden sind und aus denen eindeutig hervorgeht, mit welcher Nationalität Ihr Großvater [REDACTED] und dessen Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt im Juni 1941 behördlicherseits geführt worden sind, konnten Sie ebenfalls nicht vorlegen.

Ferner konnten Sie trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung auch keinen schriftlichen Nachweis dafür erbringen, dass ein direkter Vorfahre von Ihnen den üblichen kriegsbedingten Repressalien gegenüber Angehörigen der deutschen Volksgruppe wie Verschleppung oder Kommandanturbewachung ausgesetzt gewesen ist.